

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. **D 322**

16. Dez. 1957

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: ALTONA STADTEIL: ALTONA-ALTSTADT ORTSTEIL: 206

PLANBEZIRK: WINKLERS PLATZ - WESTLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 437/49 UND 438/51 - THADENSTRASSE - BERNSTORFFSTRASSE - GILBERTSTRASSE

**LP 4**

Umgränzung des Durchführungsplanes

## Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Abstell- oder Parkplätze

## Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1958

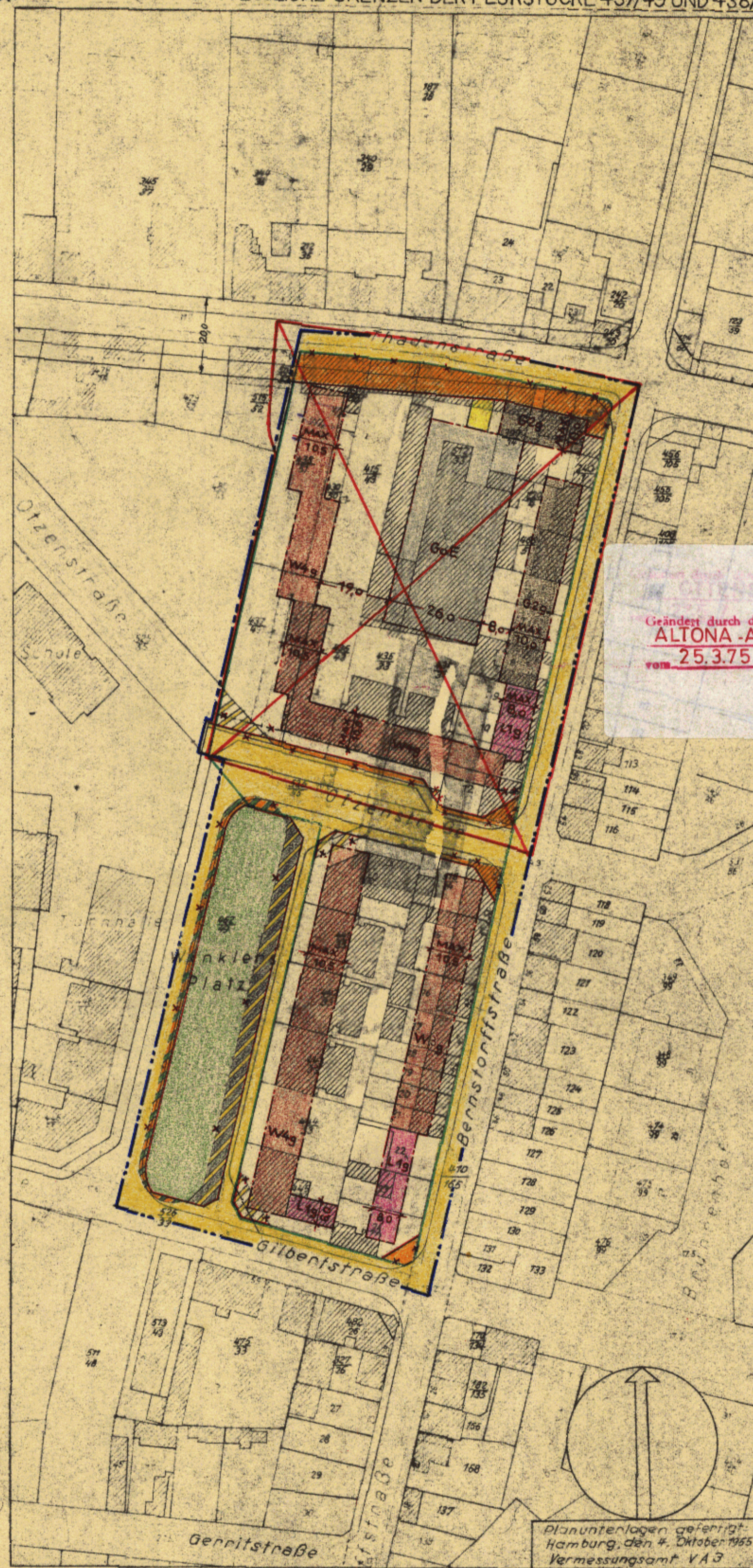
- Bebauung
- Wohngebiet
- (w) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- (U) besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- St Flächen f. Einstellplätze
- GgK Flächen für Garagen im Keller
- GgE Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- L Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

## Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

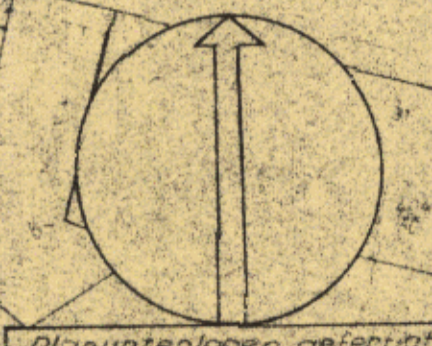
- Grenzausgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

## Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal-, oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal-, oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal-, oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Geändert durch den Bebauungsplan  
**ALTONA-ALTSTADT 29**  
 vom **25.3.75** (GVBl. S. 70)



Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 Hamburg 36, Stadtbaustraße 8  
 Tel. 34 10 08

*Mr. 3927*

Maßstab 1:1000

Aufgestellt Hamburg, den \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 Landesplanungsamt Baubehörde Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 beim Bezirksbauamt Städtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom **5. MRZ. 1958**  
 (GVBl. 1958, Seite 54)  
 In Kraft getreten am **11. März 1958**

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.  
 Hamburg, den **14.3.1958**  
*Kipps*  
 Techn. Inspektor

Zugestimmt  
 Landesplanungsaussch. B. am  
 Bezirksausschuß am  
 Baudeputation am

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 322

=====

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt,  
Planbezirk Winklers Platz - Westliche Grenzen der Flurstücke 437/49  
und 438/51 - Thadenstraße - Bernstorffstraße - Gilbert-  
straße

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 zweigeschossige Geschäftshausbebauung (G2g);
- 1.2 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g);
- 1.3 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.4 eine erdgeschossige Garage (GaE) als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässige Traufhöhe der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) beträgt höchstens 4,50 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) und der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

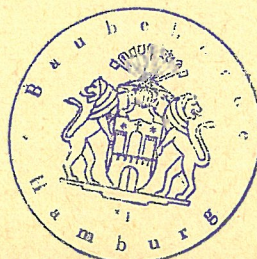
Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtentwicklungsbehörde  
LP23/P Plankammer ZWG R 0113  
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg  
Telefon 33 04-32 92/32 98  
BN. 9.41-32 92/32 93



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 13. März 1958

*[Handwritten signature]*

Regierungsoberinspektor